



Information zu Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote von Frauen während Schwangerschaft und Stillzeit

Schwangere Arbeitnehmerinnen können an einem Laborarbeitsplatz einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sein. Deshalb sind für sie die Regeln des Mutterschutzes von besonderer Bedeutung. Eine entsprechende Gefährdung von Mutter und Kind ist beim Umgang mit chemischen/biologischen Arbeitsstoffen in Labors durchaus nicht selten.

Bitte informieren Sie, zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihres Kindes, so früh wie möglich Ihre/Ihren Vorgesetzte/n über Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin. Die Mitteilung wird vertraulich behandelt.

Die Medizinische Universität Innsbruck ist verpflichtet, den Arbeitsplatz einer schwangeren oder stillenden Frau so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Ergibt die Arbeitsplatzbeurteilung, dass Sicherheit oder Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau gefährdet ist, sind seitens der Dienststelle geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen, wie z.B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Beschäftigungsbeschränkungen, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbot.

Nachfolgend für alle schwangeren Mitarbeiterinnen sehr wichtige Informationen zum Mutterschutz, weil die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist.

Für folgende Tätigkeiten ergeben sich konkrete Beschäftigungsverbote und -beschränkungen:

Allgemeines:

1. **Individuelles Beschäftigungsverbot** wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist.
2. **Verbot der Nachtarbeit** zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
3. **Verbot der Mehrarbeit** - d.h. Arbeitszeiten von mehr als 8 1/2 Stunden pro Tag sind nicht erlaubt.
4. **Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit.**
5. **Verbot von schwerer körperlicher Arbeit** und Arbeiten in Zwangshaltung. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken.
6. Ständiges Stehen länger als 4 Stunden ist ab dem 5. Schwangerschaftsmonat nicht mehr erlaubt.

7. **Verbot von Tätigkeiten mit erhöhten Unfallgefahren**, z.B. wegen möglicher Rutschgefahren auf nassen Böden oder Umgang mit Gefahrstoffen, wenn mit nicht abschätzbaren gefährlichen Reaktionen zu rechnen ist
8. Die Medizinische Universität bietet der schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerin die **Möglichkeit, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen**, indem ihr ein Klappbett zur Verfügung gestellt wird.
9. Werdende Mütter dürfen in den letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt **nicht beschäftigt werden** (sog. **Schutzfrist oder Mutterschutz**). In dieser Zeit darf die schwangere Arbeitnehmerin von keinem Arbeitgeber beschäftigt werden. Selbst wenn sie sich zur Arbeitsleistung bereit erklärt und gesundheitlich dazu in der Lage wäre. Auch nach der Geburt gilt eine Schutzfrist von 8 Wochen. (Eine Verlängerung der Frist ist bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zu beachten).

Im Labor:

1. **Aufenthaltsverbot** im Kontrollbereich beim Einsatz von ionisierenden Strahlen (Röntgenstrahlung, radioaktive Strahlung). Verbot des Umgangs mit offenen radioaktiven Substanzen bzw. Nukliden.
2. Werdende Mütter müssen sich vor folgenden Gefahrenstoffen schützen, da sonst die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist (d.h. **das Arbeiten mit den Gefahrenstoffen, sowie das Arbeiten in Räumen, in denen mit diesen Gefahrenstoffen gearbeitet wird, ist untersagt**):
 - Chemikalien, die im Sicherheitsdatenblatt mit H-Sätzen ausgewiesen sind, keine Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen.
z.B.: Ethidiumpromid, Propidiumiodid, Acrylamid, Mercaptoethanol, Zytostatika, Narkosegase, etc.
 - Arbeiten mit potentiell humanpathogenen Keimen, sowie potentiell gentechnisch veränderten Organismen ist generell untersagt (Risikogruppe 2, 3, 4).

3. Infektionsquellen:

Verbot der Beschäftigung mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn die schwangere oder stillende Frau den Krankheitserregern ausgesetzt ist. Dieses Beschäftigungsverbot ist insbesondere für medizinische, biologische und mikrobiologische Laboratorien von erheblicher Bedeutung. Arbeiten mit potentiell humanpathogenen Keimen sind generell untersagt. Insbesondere jede Tätigkeit mit potentiell humanpathogenen gentechnisch veränderten Organismen in einem S2-Labor ist untersagt.

4. **Infektionskrankheiten** wie z.B. Röteln, Ringelröteln, Virushepatitiden und Zytomegalie sind sowohl für die Mutter als auch das Kind gefährlich. Schwangere und stillende Frauen dürfen mit Tätigkeiten, bei denen eine entsprechende Infektionsgefährdung besteht, nicht beschäftigt werden.

5. Weiterhin dürfen schwangere und stillende Frauen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen ein direkter Körperkontakt (Hautkontakt, Einatmen von Aerosolen, Schleimhautkontakt) mit Körperflüssigkeiten und -geweben von Patienten möglich ist. Infektionsrisiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen (z.B. Handschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutzschirm, Kittel, partikelfiltrierender Atemschutz) minimiert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass schwangere oder stillenden Frauen bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann. Deshalb dürfen schwangere und stillende Frauen mit folgenden Arbeiten grundsätzlich nicht beschäftigt werden:
- Tätigkeiten mit stechenden, schneidenden oder zerbrechlichen Instrumenten und Geräten (z.B. Kanülen, Lanzetten, Glaspipetten), von denen ein Infektionsrisiko ausgeht;
 - Annahme, Auspacken und Vorbereitung des Untersuchungsmaterials;
 - Blutabnahmen; Anfertigung von Blutaussstrichen;
 - Umschütten und Untersuchung von Plasma / Serum, Stuhl, Liquor, Harn, Sputum, etc.;
 - Kontakt mit kontaminierten Material;
 - Reinigung kontaminierter Geräte oder Gegenstände;
 - Blutabnahme bei Mensch und Tier;
 - Injektionen bei Mensch oder Tier;
 - Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.

6. Obligatorische Regeleinhaltung:

Diese hier aufgeführten Verhaltensregeln sind obligatorisch zu befolgen. Im Falle des Nichtbefolgens kann es nach zweimaliger mündlicher und einmaliger schriftlicher Verwarnung zur Arbeitsplatzverweisung kommen.

Diese Information ersetzt nicht die im Einzelfall durchzuführende Mutterschutzevaluierung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitsmediziner